

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5b/8 KN 18/06 B

L 18 KN 121/02 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 2 KN 229/00 (SG Duisburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Oktober 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die
Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. Januar 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 17.1.2006 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Der Kläger, der zuletzt eine Tätigkeit als Hauer im Streckenausbau und Transport verrichtet habe, sei nicht berufsunfähig. Er könne vielmehr noch als Bürobote, Pförtner an Nebenportalen oder Fotokopierer tätig sein. Als Angehöriger der Gruppe mit dem Leitberuf des Angelernten im oberen Bereich seien ihm diese Tätigkeiten sozial zumutbar und auch gesundheitlich noch möglich.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und Verfahrensmängel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher in der Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Zur Begründung der Divergenz führt der Kläger aus, das LSG sei von der Entscheidung des BSG vom 25.7.2001 - B 8 KN 14/00 R (*SozR 3-2600 § 43 Nr 26*) abgewichen. In dieser habe sich das BSG zu der Frage geäußert, ob ein Bergarbeiter, der in die Facharbeitergruppe



(gemeint: Tariflohngruppe) 09 eingruppiert worden sei, den Status eines Facharbeiters habe. Das Gericht habe darauf hingewiesen, dass im Falle des Fehlens einer Arbeitgeberbescheinigung über die Kenntnisse und Fähigkeiten des Betroffenen betreffend die in der Gewinnung, Aus-, Vor- sowie Herrichtung vorkommenden wesentlichen bergmännischen Arbeiten der Nachweis einer entsprechenden Qualifikation auch anderweitig geführt werden könne. Es sei ausreichend, wenn der Neubergmann in langjährig und vollwertig ausgeübten Teilbereichen ein Maß an Erfahrung als Hauer gewonnen habe, das es ihm ermögliche, nach kurzer Einweisung auch die anderen Bereiche der Hauerarbeit zu bewältigen. Hierfür spreche vom dritten Jahr der Untertagetätigkeit an eine widerlegbare Vermutung.

- 6 Nach den Feststellungen des LSG habe er, der Kläger, im Juli 1983 als Jungbergmann angefangen, sei überwiegend in Lohngruppe 09 unter Tage beschäftigt und bis zu seiner Arbeitsunfähigkeit im September 1997 als Hauer tätig gewesen, wobei er nur Teilbereiche dieses Berufs ausgeübt habe. Nach dem vom Berufungsgericht zu Grunde gelegten Sachverhalt sei er demnach mehr als drei Jahre unter Tage tätig gewesen. Im Gegensatz zur Entscheidung des BSG sei das LSG dann aber nicht davon ausgegangen, dass er aus seiner langjährigen Tätigkeit ein Maß an Erfahrung als Hauer gewonnen habe, das es ihm ermögliche, nach kurzer Einweisung auch die anderen Bereiche der Hauerarbeit zu bewältigen; insbesondere sei das LSG nicht von einer entsprechenden Vermutung hierfür ausgegangen. Vielmehr habe es aus dem eingeschränkten Tätigkeitsfeld die Schlussfolgerung gezogen, dass er nicht umfassend als Hauer qualifiziert sei.
- 7 Mit diesen Ausführungen ist das Vorliegen einer Divergenz nicht dargelegt, weil der Kläger keinen Rechtssatz des LSG herausgestellt hat, mit dem es der Rechtsprechung des BSG widersprochen habe. Der Beschwerdebegründung ist lediglich zu entnehmen, dass das LSG nach Auffassung des Klägers das vorzitierte Urteil des BSG bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigt hat. Übersieht das Berufungsgericht einen höchstrichterlichen Rechtssatz oder missversteht es diesen, kann daraus jedoch nicht geschlossen werden, es habe einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt. Vielmehr setzt die Darlegung einer Abweichung voraus, dass das Berufungsurteil die höchstrichterliche Rechtsprechung in Frage stellt, was nicht der Fall ist, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall vom LSG verkannt haben sollte (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN*).
- 8 Ebenso wenig ist ein Verfahrensmangel ausreichend dargelegt.
- 9 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen

materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel unter anderem nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden.

- 10 Der Kläger rügt einerseits einen mehrfachen Verstoß des LSG gegen Denkgesetze.
- 11 Eine solche Rüge ist grundsätzlich unzulässig, weil es sich um einen Angriff gegen die Richtigkeit des Urteils, aber nicht um einen Verfahrensfehler handelt (*BSG vom 9.4.2001 - B 8 KN 1/00 B; BSG SozR 1500 § 160 Nr 26; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 198, 220 mwN*). Dementsprechend stellen sich die vom Kläger behaupteten Widersprüche in den Tatsachenfeststellungen des LSG durchweg als Angriffe gegen die Beweiswürdigung und somit als Verstöße gegen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG dar (*vgl hierzu Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 128 RdNr 10; s auch § 128 RdNr 5*). Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann eine Nichtzulassungsbeschwerde auf die Verletzung dieser Norm jedoch nicht gestützt werden.
- 12 Andererseits rügt der Kläger eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs iS von §§ 62, 128 Abs 2 SGG.
- 13 Ein Verstoß gegen diesen Grundsatz liegt vor, wenn das LSG seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 13*) oder wenn sich ein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12*). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (*vgl dazu Keller in: Meyer-Ladewig Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 62 RdNr 8a, 8b mwN*). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Darüber hinaus ist Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Rüge, dass der Kläger darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22; vgl auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6*).
- 14 Eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs sieht der Kläger darin, dass das LSG ihn in der mündlichen Verhandlung nicht darauf hingewiesen habe, seine Erklärung nicht als glaubhaft zu bewerten, vorübergehend in den Teilbereichen der Gewinnung bzw Aus- und Vorrichtung gearbeitet und dementsprechend nach den Lohngruppen 10 und 11 bezahlt worden zu sein. Hierdurch sei es für ihn zu einem völlig unerwarteten Ergebnis gekom-



men. Hätte das LSG einen entsprechenden Hinweis erteilt, hätte er hierzu Stellung genommen und Beweis angeboten.

- 15 Mit diesem Vorbringen hat der Kläger schon keine Verletzungshandlung des LSG aufgezeigt. Dass dieses seiner Entscheidung Tatsachen oder Beweisergebnisse zu Grunde gelegt hat, die ihm nicht bekannt gewesen sind, hat der Kläger nicht vorgetragen. Vielmehr rügt er, dass das Berufungsgericht ihn nicht in der mündlichen Verhandlung darüber aufgeklärt hat, wie es die von ihm in der mündlichen Verhandlung abgegebene Erklärung würdigen werde. Der Anspruch des Beteiligten auf rechtliches Gehör verpflichtet das Prozessgericht jedoch nicht, auf die in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte vorher mit den Beteiligten zu erörtern (vgl BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 S 3 = NJW 2000, 3590, 3591 mwN).
- 16 Darüber hinaus hat der Kläger auch nicht aufgezeigt, welches Vorbringen und welche Beweisangebote durch den angeblichen Verfahrensfehler des Gerichts verhindert worden sind.
- 17 Des Weiteren hat er nicht vorgetragen, alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Es ist nicht dargelegt, dass der Kläger in der mündlichen Verhandlung nicht die Möglichkeit gehabt hat, in einem Rechtsgespräch mit dem LSG dessen Auffassung zur Wertigkeit seiner Hauer Tätigkeit auch unter Berücksichtigung der Lohngruppenzugehörigkeit zu erfragen und seine eigene Ansicht hierzu kundzutun.
- 18 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 19 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

